WA1-V-1.425/71-02

22. Oktober 2002

SATZUNG DES ABWASSERVERBANDES „MITTLEREN PIELACHTAL“

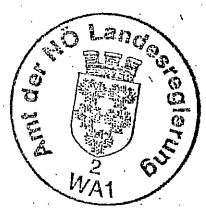

Siebeneicher
Rechnungsrat

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Marktgemeinde Prinzersdorf, Haupt´platz 1, 3385 Prinzersdorf
2. die Gemeinde Gerersdorf, Florianiplatz 6, 3385 Gerersdorf
3. die Gemeinde Neidling, Walter-Eder Straße 7, 3100 Neidling
4. die Marktgemeinde Hafnerbach, Kirchenplatz 4, 3385 Hafnerbach
5. die Gemeinde Haunoldstein Nr. 40, 3384 Groß Sierning
6. die Marktgemeinde Obergrafendorf, Hauptplatz 2, 2300 Obergrafendorf
7. die Gemeinde St.Magarethen Nr. 33, 3231 St. Magarethen
8. die Gemeinde Weinburg, Mariazeller Straße 15, 3200 Weinburg
9. die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten-Grünau
10. die Marktgemeinde Rabenstein, Marktplatz 6, 3203 Rabenstein
11. die Marktgemeinde Kirchberg, Schlossstraße 1, 3204 Kirchberg
12. die Gemeinde Loich, 3211 Loich Nr. 5
13. die Gemeinde Markersdorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf
14. die Marktgemeinde Karlstetten, Schlossplatz 1, 3121 Karlstetten
15. die Marktgemeinde Hürm, 3383 Hürm Nr. 13
16. die Marktgemeinde Bischofstetten, Kirchenplatz 3, 3232 Bischofstetten
17. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten-Wasserbuchdienst, 3100 St. Pölten
18. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
19. die NÖ Landesbuchhaltung, Abteilung 3, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für den Landeshauptmann
S i e b e n e i c h e r
Rechnungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Satzungen des Abwasserverbandes Pielachtal

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „**Abwasserverband Pielachtal**“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 88 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215 1959 in der Fassung des Gesetzes BGBl.I Nr.155/1999 gebildet.

(2) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ, der gemäß § 74 Abs, 2 WRG 1959 die Genehmigung der Satzungen in sich schließt, erlangte der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§87 Abs. 1 WRG 1959).

(3) Er hat seinen Sitz in 3386 Hafnerbach, Pfaffing 24.

§ 2

Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist:

1. Sammlung, Beseitigung und Reinigung der in den Gebieten der Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwässer;

2. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der dem Verbandszweck gemäß Ziffer 1 dienenden verbandseigenen Anlagen;

3. Rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes notwendigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen (§ 89 Abs. 1 WRG 1959);

4. Aufsicht über die Qualität und Quantität der in die Verbandsanlagen einzuleitenden bzw. eingeleiteten Abwässer zum Zwecke der Erhaltung der Reinigungsfunktion der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage;

5. Erlassung von Aufträgen zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959;

6. Durchführung von geeigneten Maßnahmen aufgrund der gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 durch Verordnung dem Verband übertragenen Aufgaben der Gewässeraufsicht.

(2) Die Herstellung von Ortsnetzen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes. Der Rechtsbestand der im Verbandsbereiche vorhandenen oder zur Errichtung kommenden örtlichen Kanalisationsanlagen der Verbandsmitglieder wird durch den Anschluss an die Verbandsanlagen nicht berührt. Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband auch die Durchführung dieser Aufgabenbereiche im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.

(3) Der örtliche Geltungs- und Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden

Bischofstetten
Gerersdorf
Hafnerbach
Haunoldstein
Hürm
Hofstetten-Grünau
Karlstetten
Kirchberg **an der Pielach**
Loich
Markersdorf-Haindorf
Neidling
Ober-Grafendorf
Prinzersdorf
Rabenstein an der Pielach
St. Margarethen an der Sierning
Weinburg

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind
die Gemeinden
Bischofstetten, Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Hürm,
Hofstetten-Grünau, Karlstetten, Kirchberg **an der Pielach**, Loich,
Markersdorf, Neidling, Ober-Grafendorf, Prinzersdorf,
Rabenstein an der Pielach, St. Margarethen an der Sierning, Weinburg.

(2) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihren Anteilen am Verband.

(3) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten.

§ 4

Nachträglicher Beitritt von Mitgliedern

(1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften nachträglich dem Verband als Mitglieder beitreten.

(2) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

(3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Im Einvernehmen mit dem Verband können Mitglieder auf ihr **schriftliches** Verlangen aus dem Verband ausscheiden, wenn der durch das Ausscheiden entfallende Kostenbeitrag von den übrigen Mitgliedern übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck der Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.

(2) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls für die Erfüllung der dem Verband nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben sorgen kann.

(3) Der Verband ist verpflichtet, ein Mitglied auf dessen Verlangen auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügender Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht. Das scheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.

(4) Dem Verband steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus dessen weiterer Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen (§ 88g Abs. 5 WRG 1959).

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen.

2. an den vom Verband erbrachten Leistungen und diesem dienenden Maßnahmen teilzunehmen und die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubenützen;

3. an den vom Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen und dgl.) anteilsmäßig teilzunehmen;

4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;

5. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,

1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;

2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;

3. die vorgeschriebenen Beiträge zu den dem Verband erwachsenden Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;

4. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Gewässer sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;

5. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;

6. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;

7. rechtzeitige Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der bestehenden oder künftigen Inanspruchnahme der verbandseigenen Anlagen;

8. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektsunterlagen vorzulegen;

9. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aller Mitglieder notwendig sind.

(2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Fall ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

§ 8

Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-,
Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs)kosten

(1) Soweit die Herstellungs- und Erhaltungskosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonderes geregelt wurde (z.B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband, sowie dem Verband zur Verfügung gestellte Anlagen).

(2) Die Verbandsanteile für die Errichtungs-, Reinvestitionskosten, sowie für die Verwaltungskosten werden mind. alle 5 Jahre neu festgelegt und folgendermaßen ermittelt:

(Einwohnerwerte + hydraulische Einwohnerwerte) x 0,5

Die Verbandsanteile für die Betriebskosten für die Verbandsanlagen werden jährlich neu festgelegt und nach folgenden Parametern ermittelt:

a) (Einwohnerwerte + hydraulische Einwohnerwerte) x 0,5
in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwassermengen

b) Abwassermengen, die anhand der an den Gemeindegrenzen gemessenen Mengen ermittelt werden.

Dabei werden ab dem Wirtschaftsjahr 2003 50 % nach lit a) und 50 % nach lit b) ermittelt.

KLÄRANLAGE Baumaßnahmen und Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung des AWV	**Sammler** **PIELACHTAL** Errichtungskosten Reinvestitionskosten	**Sammler** **SIERNINGTAL** Errichtungskosten Reinvestitionskosten	**Sammler** **KREMNITZTAL** Errichtungskosten Reinvestitionskosten	**KLÄRANLAGE und SAMMLER** Betriebskosten (mengenabhängig)
Prinzersdorf Gerersdorf Ober-Grafendorf St. Margarethen an der Sierning Markersdorf-Haindorf Weinburg Hofstetten-Grünau Rabenstein an der Pielach Kirchberg an der Pielach Loich Hafnerbach Haunoldstein Neidling Karlstetten Bischofstetten Hürm	Prinzersdorf Gerersdorf Ober-Grafendorf Weinburg Hofstetten-Grünau Rabenstein an der Pielach Kirchberg an der Pielach Loich	Prinzersdorf St. Margarethen an der Sierning Markersdorf-Haindorf Hafnerbach Haunoldstein Bischofstetten Hürm	Gerersdorf Hafnerbach Neidling Karlstetten	Prinzersdorf Gerersdorf Ober-Grafendorf St. Margarethen an der Sierning Markersdorf-Haindorf Weinburg Hofstetten-Grünau Rabenstein an der Pielach Kirchberg an der Pielach Loich Hafnerbach Haunoldstein Neidling Karlstetten Bischofstetten Hürm

§ 9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Obmann
d) die Schlichtungsstelle

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung,
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner,
3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters,
4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
6. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (und eines Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und der Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers),
8. die Genehmigung des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes,

9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
10. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
11. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen,
12. die Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge (Leistungen, Lieferungen und dgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen,
13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre sowie der Entlohnung der (des) Geschäftsführer(s),
15. Beschlussfassung über die jährlichen Dienstpostenpläne,
16. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenden Kosten,
17. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen; die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
18. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
19. die Beschlussfassung über die Art der Durchführung der durch Verordnung der Wasserrechtsbehörde übertragenen besonderen Aufgaben gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959,
20. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§29).
21. **Festlegung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Prüfgeldern.**

(2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens **zweimal** jährlich nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder wenn 4 Mitglieder dies mittels eingeschriebenen Briefes verlangen, und zwar innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Verlangens (der Anordnung der Wasserrechtsbehörde) beim Obmann.

(2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.

(3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beiziehen.

(4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder **ein** Sitz- und Stimm**recht. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.**

(5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte **der Verbandsanteile** auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat dann binnen 3 Wochen zu erfolgen und den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird.

(6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

(7) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

(9) Das Ergebnis der Wahlen der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 – 6) ist dem Landeshauptmann von NÖ als Wasserrechtsbehörde und dem Wasserbuch bekanntzugeben.

§ 12

Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,

2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde,

3. **die Neufestlegung** der Verbands**anteile** nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten **mindestens** alle 5 Jahre.

4. die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,

5. die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge und deren Einhebung bzw. Eintreibung bei Fälligkeit; Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld,

6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,

7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),

8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen,

9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge (im Falle, dass für einen Bau Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese

Maßnahmen nur im Einvernehmen/mit Zustimmung der hiezu berufenen Landesdienststellen getroffen werden),

10. Bestellung von Planern und Bauaufsichten,

11. Einstellung von Personal,

12. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,

13. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlungen,

14. die in Einjahresintervallen vorzunehmende Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959,

15. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und deren Stellvertreter zu bestellen,

16. Überwachung der Tätigkeit der(s) Geschäftsführer(s),

17. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 25 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Wasserverbandes,

18. die Veranlassung nicht im Voranschlag vorgesehener, dringlicher und notwendiger Ausgaben in der Höhe von maximal **5** % der Mitgliedsbeiträge einer Geschäftsperiode, wofür die nachträgliche Zustimmung der Migliederversammlung bei deren nächsten Sitzung einzuholen ist.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von **6** Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren, **bestehend aus Obmann, einem Obmannstellverteter und 4 weiteren Mitgliedern.**

(2) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, soferne keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus dem Vorstand aus.

§ 14

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder mittels eingeschriebenen Briefes verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von **mindestens 3** Mitgliedern beschlussfähig. Für die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannes

(1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem(n) Geschäftsführer(n) übertragen ist (sind),
5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit § 16 nichts anderes regelt,
6. die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind jedoch vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit § 16 nichts anderes regelt.

(2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hiefür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.

(3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes seinem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Ver-

hinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

§ 16

Geschäftsführer

(1) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Mit dem Bestellungsbeschluss ist zugleich auch dessen (deren) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erledigen.

(2) Der (Die) Geschäftsführer hat (haben) in den ihm (ihnen) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 17

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

Dazu ist der Rechnungsprüfer berechtigt, in sämtliche Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 18

Wahl der Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 3 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 19

Voranschlag

(1) Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt 1 Jahr, beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat für jede Geschäftsperiode einen Entwurf des Voranschlages, der spätestens bis Ende November der dem Voranschlag vorangehenden Geschäftsperiode zu erstellen ist, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

(3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

(4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

(5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die ver-

anschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(6) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Absatz 4 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, wenn die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ausmacht.

§ 20

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Der Rechnungsabschluss, der vom Vorstand spätestens bis Ende März des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.

(2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht, jedoch spätestens eine Woche nach dem in Absatz 1 angeführten Zeitpunkt zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes, der binnen maximal zwei Monaten abzuschließen ist, zuzuleiten.

(3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hiefür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

(4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Bele-

gen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.

(3) Dauert die Geschäftsperiode mehr als ein Jahr, hat der Ausschuss weiters jedenfalls eine jährliche Abrechnung, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen (§ 88d Abs. 1 WRG 1959). Grundlage für die jährliche Abrechnung sind die einzelnen Ansätze des Voranschlages. Die jährliche Abrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 22

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

(1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung („Schlichtung") der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten sowie die Entscheidung (Schlichtspruch in Bescheidform) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Ver-

bandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.

(3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

(4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.

(5) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde (Dachverband, wenn nicht vorhanden: Landeshauptmann) zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

§ 23

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.

(3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

§ 24

Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb treffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewahrten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen (§95 Abs. 2 WRG 1959).

§ 25

Übertragung besonderer Aufgaben

(1) Wird der Verband durch Verordnung berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Gewässer, über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von jedermann zu gewähren (§95 Abs. 1 WRG 1959).

(2) Auf das Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG).

§ 26

Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Landeshauptmannes von NÖ und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen

Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Allgemeines

(1) Die Organe und Beauftragten des Abwasserverbandes Pielachtal sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten.
Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG).

(2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bür-/gerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG).

(3) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 97 Abs. 5 WRG).

§ 28

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 6 dieser Satzungen seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde das Verbandsunternehmen aus **öffentlichen Mitteln** gefördert, so bedarf der Auflösungs-

beschluss auch der Zustimmung der betreffenden **Fördergeber**.

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck, oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.

(3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach bescheidmäßigem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Legende

Fettdruck: *Änderungen, wie am 7.8.2002 von dem dafür bestellten Ausschuss besprochen.*

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE WASSER, ABTEILUNG WASSERRECHT UND SCHIFFFAHRT
A-3109 ST. PÖLTEN, LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 8, TEL.: +43/2742/9005-14369, FAX: +43/2742/9005-14040

EINGEGANGEN
31. Okt. 2002

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten

An den
Abwasserverband „Mittleres Pielachtal"
3385 Pfaffing 24

WA1-V-1.425/71-02 Beilage

DVR: 0059986

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl (02742/9005)	Datum
	Hr. Siebeneicher	14747	22. Oktober 2002

Betrifft
Abwasserverband „Mittleres Pielachtal", Satzungsänderung

Bescheid

Spruch

Der Landeshauptmann von NÖ (Wasserrechtsbehörde) genehmigt gemäß den §§ 77 Abs. 5 und 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl.I Nr. 109/2001) aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. September 2002, die neue Satzung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal".

Mit bescheidmäßiger Anerkennung der nunmehr neuen Satzung, tritt die alte Satzung (letztmalig geändert mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 17. April 1997, Zl. WA1-1.425/51-V-97) außer Kraft.

Begründung

Am 25. September 2002 wurde in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal" unter Top 4 (Neufassung der Satzungen), die Neugestaltung der Satzung des Abwasserverbandes mit der erforderlichen Stimmenmehrheit (einstimmiger Beschluss) beschlossen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25. September 2002 wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 übermittelt und war dem Schreiben eine Satzungsausfertigung der neu beschlossenen Satzung angeschlossen.

Die Satzungsänderung wurde für notwendig erachtet, da die Satzung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal" aus dem Jahr 1997 an die rechtlichen Vorgaben der Wassergesetznovelle 1999/151 anzupassen waren.
Weiters wurde die Satzungsänderung erforderlich, da die Marktgemeinde Karlstetten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 1998 (Top 6) in den Abwasserverband Pielachtal als Mitglied aufgenommen wurde. In weiterer Folge wurden die Marktgemeinde Hürm sowie die Marktgemeinde Bischofstetten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. September 2001 (Top 6) als Mitglieder in den Abwasserverband Pielachtal aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 wurde der Aufsichtsbehörde die neugestaltete Satzung übermittelt und um bescheidmäßige Anerkennung dieser ersucht.

Gemäß § 77 Abs. 5 WRG 1959 ist für die Änderung der Satzung oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten wenigstens eine 2/3 Mehrheit der Stimmen, der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Da bei der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal" am 25. September 2002 wie auch in den Mitgliederversammlungen des Abwasserverbandes „Mittleres Pielachtal" am 16. März 1998 und 18. September 2001 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit die Satzungsändrung beschlossen wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Bescheides und ist dem Bescheid angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax (Telefax Nr. 02742/9005/14040), mit E-mail (E-mail-Adresse: post.wa1@noel.gv.at) beim Amt der NÖ Landesregierung (Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.